

Sitzungsvorlage DS 2012/282

Amt für Schule, Jugend, Sport
Sandra Messer
(Stand: 30.08.2012)

Mitwirkung:

Aktenzeichen: 200.320.4

Beirat für Schulentwicklungsplanung

öffentlich am 26.09.2012

Bildungs- und Sozialausschuss

öffentlich am 26.09.2012

Gemeinderat

öffentlich am 01.10.2012

**Einrichtung einer Gemeinschaftsschule an der Werkrealschule Kuppelnu
zum Schuljahr 2013/14**
- Einrichtung einer Gemeinschaftsschule gemäß § 30 i. V. m. § 8a Abs. 5 SchG
- Aufhebung der Werkrealschule gem. § 30 SchG

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule für die Klassenstufen 5 bis 10 zum Schuljahr 2013/14 an der Kuppelnauschule zu stellen.
2. Dem Antrag liegt das überarbeitete pädagogische Konzept der Kuppelnauschule zugrunde.
3. Ab dem Schuljahr 2013/14 werden an der Werkrealschule Kuppelnu in der Eingangsklasse keine Schüler mehr aufgenommen. Die Aufhebung der Werkrealschule ist zu beantragen (sukzessive auslaufend).
4. Die Zusammenarbeit der zwei städtischen Gemeinschaftsschulen wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung mit den Schulen vorzubereiten.
5. Die Stadt Ravensburg verfolgt weiter das Ziel, gemeinsames Lernen ab Klasse 1 zu ermöglichen.

1. Sachverhalt

Die Werkrealschule Kuppelnau hat sich bereits im Herbst 2011 an den Schulträger gewandt mit der Bitte, die Einrichtung als Gemeinschaftsschule (GMS) zu beantragen. Gemäß der Überprüfung der Verwaltung ist die Einrichtung einer zweizügigen Gemeinschaftsschule an diesem Standort auch unproblematisch möglich. Zum Start des neuen Schulangebots müsste lediglich ein Raum zum Chemieraum umgebaut werden, wofür mit Investitionskosten in Höhe von ca. 250.000 Euro zu rechnen wäre.

Bei der Entscheidung des Gemeinderats im Januar 2012, bzgl. der Antragstellung für das Schuljahr 2012/13, wurde der Antrag der Kuppelnauschule aber nicht berücksichtigt. Der Gemeinderat hat damals entschieden, für die Stefan-Rahl-Schule/ Obereschach einen Antrag als sog. "Starterschule" zu stellen (vgl. DS 2012/0169/1).

Aufgrund der Berufung des damaligen Schulleiters Herrn Bosch an das Kultusministerium ist die Schulleiterstelle an der Werkrealschule Kuppelnau zur Zeit nicht besetzt. Ebenfalls im Januar 2012 hat der Gemeinderat darüber beraten, ob ein Antrag auf Zusammenführung der Werkrealschule mit der Grundschule beantragt werden sollte (vgl. DS 2011/408, DS 2012/018/1).

Gemäß den rechtlichen Bestimmungen sind vor einer Zusammenlegung die Schulkonferenzen der betroffenen Schulen durch den Schulträger anzuhören. Die Anhörung der beiden Schulkonferenzen ergab damals eine Zustimmung auf Seiten der Werkrealschule sowie eine Ablehnung zu dem Vorschlag auf Seiten der Grundschule.

Der Gemeinderat hat daher entschieden, über die Zusammenführung der Grundschule und der Werkrealschule Kuppelnau im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zu beraten.

2. Gespräch mit Herrn Zeller (Kultusministerium) am 03.08.2012

Am 03.08.12 hat nochmals ein Gespräch zwischen der Verwaltung und dem zuständigen Leiter der Stabstelle Gemeinschaftsschulen im Kultusministerium, Herrn Zeller, stattgefunden. Herr Zeller hat hierbei folgende Feststellungen getroffen:

1. Die regionale Schulentwicklung hat für den ländlichen Raum einen besonderen Stellenwert, da dort Absprachen mit den Nachbargemeinden erfolgen sollten. Eine Stadt wie Ravensburg erstellt für das Stadtgebiet eine eigene Schulentwicklungsplanung. **Sie kann somit unabhängig von Nachbargemeinden entscheiden.** Allerdings ist es wichtig, die „Pendlerströme“ mit zu berücksichtigen. So wird es Veränderungen hinsichtlich der Schülerzahl und der Schulstruktur geben, wenn im Umland Gemeinschaftsschulen entstehen. Dies hat Auswirkungen auf alle Schularten.

2. Zum **Bedarf von Gemeinschaftsschulen in Ravensburg** stellt Herr Zeller fest, dass eine Beschränkung auf 4 Züge zu kurz greife. Man könne zwar zunächst von 4 Zügen ausgehen, wie viele es jedoch in den nächsten Jahren sein werden, könne heute nicht gesagt werden. Insbesondere dann, wenn sich auch Realschulen aber auch Gymnasien zu GMS weiter entwickeln.
3. Es soll ein **Werkrealschulangebot** in zumutbarer Entfernung weiterhin zur Verfügung stehen. Als zumutbar werden seitens des Kultusministeriums ca. 30 km angesehen.
4. Die Kuppelnauschule ist als zentraler Standort für eine Gemeinschaftsschule geeignet. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen (pädagogisches Konzept, Zweizügigkeit und räumliche Voraussetzungen) erfüllt sind, besteht ein **Rechtsanspruch** auf Genehmigung einer Gemeinschaftsschule. Herr Zeller hält es für sinnvoll, die Grundschule Kuppelnau mit in die Planung zu nehmen und eine Fusion der Grundschule und der Werkrealschule anzustreben, um eine Gemeinschaftsschule ab Klasse 1 einrichten zu können. Sollte dies bis zur Antragsfrist 1.10. nicht umsetzbar sein, sei auch jederzeit später ein Änderungsantrag möglich (siehe Argenbühl).

Auch die Verwaltung hatte eine Zusammenlegung von Grund- und Werkrealschule zunächst befürwortet, kommt jedoch, nachdem zwischenzeitlich die gesetzlichen Regelungen für die Gemeinschaftsschulen seit Frühjahr 2012 feststehen, zu einer anderen Bewertung (s. Nr. 3 Besonderheiten).

3. **Besonderheiten einer Gemeinschaftsschule beginnend ab Klasse 1**

Grundsätzlich ist es möglich, eine Gemeinschaftsschule bereits ab der Klasse 1 zu führen. Das Anliegen des Städtetags, den Schulträgern für die Primarstufe der GMS eine Schulbezirksbildung zu ermöglichen, ist vom Land im Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht aufgegriffen worden. **Gemeinschaftsschulen haben demnach generell keine Schulbezirke, auch nicht im Primarbereich.**

Konkret bedeutet dies, dass Grundschüler¹ aus dem Umland mangels Schulbezirk frei in die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule wechseln können. Reichen die Schulplätze hierbei nicht für alle Interessenten aus, kann es somit vorkommen, dass Grundschüler die in der Nähe der Gemeinschaftsschule wohnen, keine Plätze erhalten. Diese müssten folglich eine weiter entfernte Grundschule besuchen. Umgekehrt können Eltern, denen die Grundschule des eigenen Schulbezirks nicht behagt, ihre Kinder in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule einschulen.

Nicht zu unterschätzen wäre der Effekt einer Gemeinschaftsschule ohne Schulbezirk auf **kleine Grundschulen**: diese könnten wegen Abwanderung von Schülern in Gemeinschaftsschulen bald in Existenznöte geraten.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Auch **auswärtige Beschulung** ist möglich (d.h. Kinder außerhalb des Stadtbezirks werden aufgenommen), wobei die Stadt als Schulträger in diesem Fall keinen Sachkostenbeitrag erhalten würde². Lediglich ein Kostenausgleich in Höhe von derzeit 200 Euro wäre durch die Wohnsitzgemeinde zu entrichten (Mitteilung des Städtetags R 20097 vom 18.04.12).

Zu erwähnen ist ferner, dass die Gemeinschaftsschule auch in den Klasse 1 bis 4 als Ganztageschule (offen oder gebunden) zu führen wäre.

4. Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung kommt zu der Empfehlung, die Gemeinschaftsschule an der Kuppelnauschule zunächst beginnend ab Klasse 5 zu beantragen. Hierfür spricht auch, dass seitens der Grundschule nach wie vor Vorbehalte gegen eine Zusammenlegung bestehen. Eine Zusammenlegung wäre jedoch jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich (s. Ausführungen Herr Zeller). Der Vorschlag der Verwaltung wird zudem damit begründet, dass beide städtischen Gemeinschaftsschulen somit mit vergleichbaren Angeboten starten, so dass keine unnötige Konkurrenzsituation entsteht. Diese Empfehlung wurde auch durch Herrn Krämer-Mandau (Schulentwicklungsplaner) so ausgesprochen.

Beide städtischen Gemeinschaftsschulen sollten eng miteinander kooperieren, um sich bestmöglich am "Markt" zu positionieren. Die Verwaltung schlägt daher vor, Einzelheiten einer zukünftigen Kooperation in einer schriftlichen Vereinbarung (ähnlich derer der drei Gymnasien) zu regeln.

Die Stadt Ravensburg verfolgt weiter das Ziel, gemeinsames Lernen ab Klasse 1 zu ermöglichen.

² Einen Sachkostenbetrag erhält die Kommune nur bei den weiterführenden Schulen..

Kosten und Finanzierung:

| Einmalige Kosten (Beschaffungs-/Herstellungskosten, abzügl. Zuschüsse, Beiträge usw.) | |
|---|---------------|
| Einrichtung eines Chemieraums | ca. € 250.000 |

| Laufende Kosten (u. a. Personal-, Sachkosten, abzüglich zu erwartende Einnahmen) | |
|--|--|
| k.A. | |

| Mittelbereitstellung im Haushalt | |
|----------------------------------|--|
| Verwaltungshaushalt: Fipo: k.A. | |
| Vermögenshaushalt: Fipo: k.A. | |

Hinweis: Die aktualisierte pädagogische Konzeption ist in der Ratsinfo bzw. Bürgerinfo (erreichbar über www.ravensburg.de) als PDF-Datei eingestellt.